

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Ausländische Absonderungsbescheide

Laut der aktuellen Covid-19-Notmaßnahmenverordnung ist ein 3G-Nachweis (Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr) in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Nach Auskunft des Gesundheitsministeriums erfüllt eine **beglaubigte deutsche Übersetzung** eines ausländischen Absonderungsbescheides dieses Erfordernis.

## 2. Maskentragen am Arbeitsplatz: Information des BMSGPK

Am Ort der beruflichen Tätigkeit muss grundsätzlich die **3G-Pflicht** eingehalten werden. Laut der aktuell geltenden Covid-19-NotmaßnahmenVO ist **zusätzlich beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske zu tragen**, sofern nicht ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden kann. Darunter fallen technische Maßnahmen (Trennwände) oder organisatorische Maßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Das Gesundheitsministerium hat uns darüber informiert, dass unter „sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen“ auch die Einführung einer 2G-Pflicht oder 2G+PCR-Test zu verstehen ist. In diesen Fällen kann die Pflicht zum Maskentragen entfallen. Ein **vergrößerter Abstand** (mehr als 2 Meter) gilt für sich alleine jedoch **nicht als geeignete Schutzmaßnahme** und befreit somit nicht vom Maskentragen.

## 3. Novelle der Covid-19-Einreiseverordnung

das BMSGPK hat die 8. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021 (COVID-19-EinreiseV) verlautbart. Die Novelle trat **mit 27. November 2021 00:00 Uhr** in Kraft und sieht in Anbetracht der neuen Virusvariante Omikron folgendes vor:

**Klassifizierung von Südafrika, Lesotho, Botswana, Simbabwe, Mosambik, Namibia und Eswatini als Virusvariantengebiete** und -staaten der Anlage 2 der Covid-19-Einreiseverordnung, sie unterliegen damit strengen Einreisevorschriften. Grundsätzlich ist die Einreise aus einem Virusvariantengebiet/-staat der Anlage 2 sowie die Einreise von Personen, die sich **innerhalb der letzten zehn Tage** in solchen aufgehalten haben, untersagt.

Von diesem generellen Einreiseverbot bestehen zahlreiche **Ausnahmen**, u.a. für:

- österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Personen, die zu **beruflichen Zwecken** einreisen.

Diese Personengruppen dürfen nach Österreich einreisen, müssen jedoch verpflichtend bei der Einreise folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Negatives PCR-Testergebnis** oder ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache über einen negativen PCR-Test (max. 72h gültig ab Probenahme), **und**
- **Registrierung über das Pre-Travel-Clearance Einreiseformular** (nur ausnahmsweise in Papierform), **und**
- Unverzögerlicher Antritt einer **zehntägigen Quarantäne**. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am 5. Tag nach der Einreise ein weiterer PCR-Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

Für die Quarantänepflicht gibt es nur sehr eingeschränkte Ausnahmen (Einreise zu beruflichen Zwecken im überwiegenden Interesse der Republik Österreich), welche eng auszulegen sind. Es ist also davon auszugehen, dass bei „normalen“ Geschäftsreisen die Quarantäne jedenfalls anzutreten ist!

Zusätzlich wurde eine **Verordnung über das Landeverbot** von Luftfahrzeugen aus den oben genannten Virusvariantengebieten/-staaten kundgemacht. Diese ist bis zum 9. Jänner in Kraft.

#### 4. 2. Wiener Covid-19-Notmaßnahmenbegleitverordnung 2021

Die Verordnung trat mit 3. Dezember in Kraft. Sie normiert die bereits seit längerem strengeren Regelungen für Wien auch für die Zeit des bundesweiten Lockdowns:

- Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist ein 3G-Nachweis zu erbringen, wobei ein **PCR-Testergebnis** nur dann gilt, wenn die Abnahme **nicht länger als 48 Stunden** zurückliegt (sonstiges Bundesgebiet: 72 Stunden).
- Ausnahme für verspätete molekularbiologische Tests: Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein gemäß der Verordnung vorgeschriebenes **negatives PCR-Ergebnis aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung** nicht vorgewiesen werden kann, darf **ausnahmsweise** auch ein Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines Antigen-tests**, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen werden. In diesen Fällen ist eine **FFP2-Maske** zu tragen.

1. Novelle dazu, in Kraft mit **6. Dezember**:

- **Verkürzung der Gültigkeit von Impfzertifikaten auf 9 Monate** (270 Tage)
- Verkürzung der Öffnungszeiten im Handel bis max. 19 Uhr

Zur Übersicht über die aktuellen bundesweiten bzw. regionalen Maßnahmen empfehlen wir die Seite der Corona-Ampelkommission unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>

## 5. Freistellung von Risikogruppen

Für die Zeit des Lockdowns wurde die frühere Freistellungsregelung für Risikogruppen rückwirkend **von 22.11.2021 bis zum 14.12.2021** wieder eingeführt. Nach Vorlage eines ärztlichen Risikoattests muss für einen betroffenen Arbeitnehmer das Infektionsrisiko weitestgehend minimiert werden – beispielsweise durch die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice. Der Dienstgeber hat ferner die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen direkt am Arbeitsplatz so anzupassen, dass eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Wenn dies alles nicht möglich ist, hat die betroffene Person Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

*Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.*

*Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.*

*Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.*

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann